



Häfen und
Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

Terminalordnung KV-Terminal Köln Nord

- Das Betreten / Befahren des Terminalgeländes ist nur nach vorheriger Anmeldung im Dispositionsgebäude erlaubt. In Zeiten, in denen das Dispositionsgebäude nicht besetzt ist, ist die Anmeldung beim Platzpersonal durchzuführen. Die Anweisungen des Platzpersonals sind zu befolgen.
- Im Terminalbereich gilt Warnwestenpflicht.
- Jegliche Sicherheitsabstände, insbesondere zu den Gleisanlagen, sind einzuhalten. Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten. Unbefugtes Be- oder Übersteigen von Tragwagen ist verboten.
- Im gesamten Terminal haben Schienenfahrzeuge, Portalkräne, und Terminalzugmaschinen grundsätzlich Vorfahrt.
- Bei Stand- und Wartezeiten ist der Motor abzustellen.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände beträgt 20 km/h. Auf dem gesamten Terminalgelände gilt die StVO.
- Soweit möglich nicht unter schwebende Lasten treten oder fahren.
- Beim Umschlagvorgang hat der Fahrer den Gefahrenbereich zu verlassen. Dabei hat er mit dem Kranführer Sichtkontakt aufzunehmen und ihm per Handzeichen unmissverständlich vor der Entladung die vollständige Entriegelung bzw. nach dem Aufsetzvorgang die korrekte Beladung anzuzeigen.
- Stellen Abholer Beschädigungen an Ladeeinheiten fest, sind diese unverzüglich vor Aufnahme/Aufsatteln der Ladeeinheit dem Terminal-Personal zu melden.
- Nach Abschluss des Umschlagvorgangs hat das Fahrzeug unverzüglich die Fahr- und Ladespur zu verlassen.
- Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten ist verboten.
- Das Verlassen der gekennzeichneten Fahrstraße ist nicht erlaubt.
- Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im gesamten Umschlagbereich verboten.
- Filmen und fotografieren ist im Terminalbereich nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Terminal verboten.

Die Missachtung einer der oben aufgeführten Regelungen kann zum Verweis vom Terminal führen.

Stand: 01.06.2015